

**Richtlinie
des Kreises Steinburg
zur Förderung von kommunalen Vorhaben
(Förderrichtlinie Kommunale Vorhaben 2020)**

§ 1 - Förderzweck

Der Kreis Steinburg stellt zur Förderung von kommunalen Vorhaben (Maßnahmen und Projekte), die im Jahr 2020 stattfinden, freiwillig Fördermittel aus Mitteln des Festbetrages der Integrationspauschale des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung.

Gefördert werden Vorhaben im Gebiet des Kreises Steinburg, die der Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund dienen und eine überörtliche Wirkung haben. Insbesondere werden Anträge mit den Schwerpunkten (Aus-) Bildungsunterstützung, Mobilität und Gesundheit bei der Förderung berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

§ 2 - Förderbetrag

Die Fördermittel belaufen sich auf insgesamt 48.000,00 €. Pro Vorhaben kann ein Förderbetrag in Höhe von bis zu 2.000,00 € gewährt werden. Pro Antragsbefugte*n sind je Antragszeitraum grundsätzlich bis zu drei Anträge förderfähig. Die Bewilligung weiterer Anträge ist abhängig von den noch vorhandenen Mitteln. Die Höhe des Förderbetrages bestimmt die Koordinierungsstelle Integration des Kreises Steinburg nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 - Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind alle Gemeinden, Städte und Ämter des Kreises Steinburg.

§ 4 - Antragsverfahren

Es gibt zwei Antragszeiträume. Die Frist des ersten Antragszeitraums endet am 31.05.2020 und die des zweiten am 31.10.2020. Die Gesamtfördersumme des ersten Antragszeitraums beläuft sich auf 20.000,00 €. Unverbrauchte Mittel des ersten Antragszeitraums werden auf den zweiten Antragszeitraum übertragen. Förderfähig können auch laufende Vorhaben sein, die bereits vor der Frist der jeweiligen Antragszeiträume begonnen wurden oder abgeschlossen sind.

Die Vorhaben müssen im Jahr 2020 begonnen werden und müssen im Jahr 2021 abgeschlossen sein.

Förderanträge (Antragsformular) sind schriftlich oder per Mail bei der Koordinierungsstelle Integration, integration@steinburg.de, zu stellen.

§ 5 - Vergabeverfahren

Liegen mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vor und ist eine Förderung aller beantragten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Mittel nicht möglich, entscheidet die Koordinierungsstelle Integration nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 - Nachweispflicht

Über die Verwendung der Fördergelder ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des geförderten Vorhabens ein Nachweis zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage

von Rechnungskopien für Ausgaben, die aufgrund des geförderten Vorhabens entstanden sind. Im Einzelfall können bei Bedarf weitere Nachweise gefordert werden.

§ 7 - Recht der Rückforderung und Pflicht zur Rückzahlung

Ausgezahlte Fördermittel,

- a) die für die Durchführung des geförderten Vorhabens nicht benötigt wurden, oder
- b) die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, oder
- c) für die ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht fristgerecht erbracht wurde,

können zurückgefordert werden und sind zurückzuzahlen.

§ 8 - Befristung

Die Förderrichtlinie gilt befristet bis zur Ausschöpfung der in § 2 genannten Mittel, längstens jedoch bis zum 31.12.2020.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Itzehoe, 13.05.2020

Kreis Steinburg
Der Landrat

gez.
Torsten Wendt